

Schutzkonzept des CVJM-Westbund e.V.

STAND MÄRZ 2025

FACHTEAM SCHUTZAUFTRAG

VORWORT

Im CVJM erleben Kinder und Jugendliche persönliche Nähe und tiefe Gemeinschaft, die von Vertrauen geprägt ist. Um sicher aufwachsen und sich frei entfalten zu können, benötigen Kinder und Jugendliche Personen, denen sie vertrauen können und bei denen sie Unterstützung, Hilfe, Schutz und Sicherheit finden.

Erfahren Kinder oder Jugendliche Vernachlässigung oder Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt, werden ihre Entwicklungsgrundlagen massiv gefährdet und ihre seelische Entwicklung geschädigt. Sexualisierte Gewalt, andere Gewalterfahrungen und Vernachlässigung verletzen die Würde des Menschen.

Mitarbeitende im CVJM übernehmen Verantwortung für die ihnen anvertrauten Menschen. Vernachlässigung und Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt werden nicht toleriert. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat oberste Priorität.

Neben unserer Verantwortung für Kinder und Jugendliche tragen wir auch Verantwortung für Schutzbefohlene, also Menschen, die besondere Bedürfnisse haben und damit auch einem besonderen Risiko ausgesetzt sind. Dazu gehören zum Beispiel Erwachsene, die physische und/ oder psychische Beeinträchtigungen haben.

Mit diesem Rahmenschutzkonzept wollen wir als Landesverband Standards für ein Miteinander schaffen, in dem Menschen aufmerksam und sensibel miteinander umgehen. Dieses Rahmenschutzkonzept unterstützt die CVJM vor Ort, die Kreisverbände und den Landesverband selbst, sichere Räume für alle Menschen zu bieten. Dazu gehört auch das Wissen um die verschiedenen Formen der Kindeswohlgefährdung, von denen die sexualisierte Gewalt ein Teil ist. Ziel ist es, eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren und wirksame Schutzmaßnahmen zu schaffen, mit denen das Risiko, Opfer von (sexualisierter) Gewalt zu werden, so gut wie möglich gesenkt wird. Zudem wird Verantwortlichen Handlungssicherheit gegeben und Betroffenen eine Stelle geboten, an die sich wenden können.

Inhaltsverzeichnis

1.	ORGANISATORISCHE EINORDNUNG DES CVJM	3
1.1.	FACHTEAM SCHUTZKONZEPT	3
2.	WAS IST EIN SCHUTZKONZEPT?	5
2.1.	RECHTLICHE GRUNDLAGE DES SCHUTZAUFTRAGS	5
2.2.	GRUNDLAGE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG	6
3.	DAS SCHUTZKONZEPT DES CVJM-WESTBUND E.V.	7
3.1.	SELBSTVERSTÄNDNIS	8
3.2.	ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNISSE (EFZ)	8
3.3.	SELBSTVERPFLICHTUNG	9
3.4.	VERHALTENSKODEX	10
3.5.	PRÄVENTION	10
3.6.	SATZUNG/ LEITBILD	11
3.7.	SEXUALPÄDAGOGISCHES KONZEPT	11
3.8.	ANALYSE VON RISIKEN UND POTENZIALEN	12
3.9.	PARTIZIPATION	13
3.10.	BESCHWERDEMANAGEMENT	13
3.11.	INTERVENTIONSPLAN	14
3.12.	AUFARBEITUNG	15
3.13.	REHABILITIERUNG	15
3.14.	FORTBILDUNG	16
3.15.	EVALUATION DES SCHUTZKONZEPTS	16
4.	KONKRETION FÜR DEN CVJM-WESTBUND E.V.	17
5.	TEXTE	20
5.1.	WILLKOMMENSKULTUR IM CVJM – EIN SELBSTVERSTÄNDNIS	20
5.2.	VEREINBARUNG DES CVJM IN DEUTSCHLAND ZUM SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN	21
5.3.	MUTMACHER	22
5.4.	SELBSTVERPFLICHTUNG DES CVJM-WESTBUND E.V. FÜR DIE ARBEIT MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN	23
5.5.	LEITBILD DES CVJM	24
5.6.	SEXUALPÄDAGOGISCHE KONZEPTION DES CVJM-WESTBUND E.V.	25
5.7.	INTERVENTIONSPLAN FÜR VERANTWORTLICHE	28

1. ORGANISATORISCHE EINORDNUNG DES CVJM

Die CVJM sind freie Träger der Jugendhilfe nach § 3 und § 75 SGB VIII und die Ortsvereine, Kreis – und Landesverbände eigenständige juristische Personen. Aus diesem Grund werden Vereinbarungen mit den Jugendämtern, den Kirchen oder anderen Kooperationspartnern durch die rechtliche Vertretung der Vereine eigenständig geschlossen.

Viele CVJM sind Kooperationspartner der örtlichen Kirchengemeinden, der Dekanate oder Kirchenkreise sowie der Landeskirchen. Der CVJM-Westbund e. V. ist Mitglied der AEJ NRW und des Diakonischen Werks, unterliegt aber nicht grundsätzlich den gesetzlichen Vorgaben der Landeskirchen, sondern orientiert sich daran.

Für die Schutzkonzepte bedeutet das in der Konkretion: Jeder Verein muss entsprechend seiner Einbindung in kirchliche Strukturen, die Strukturen anderer Verbände sowie in Bezug auf die Vereinbarungen mit den zuständigen Jugendämtern ein eigenes Schutzkonzept erstellen, welches diese Besonderheiten aufgreift.

Dies gilt insbesondere für die zuständigen Meldestellen in Fällen sexualisierter Gewalt.

1.1. FACHTeam SCHUTZKONZEPT

Der CVJM-Westbund e.V. hat ein Fachteam Schutzauftrag benannt, welches sich mit allem befasst, was in die Thematik Schutzauftrag, Schutzkonzepte und Kindeswohlgefährdung fällt.

Das Fachteam ist mit vier Personen besetzt, welche Schulungen für Multiplikatoren, Verantwortliche und Mitarbeitende durchführen, Verantwortliche beraten, Anfragen von Betroffenen bearbeiten und sowohl die Fachberatung gewährleisten als auch in Kriseninterventionsteams tätig werden.

Darüber hinaus führen die Mitglieder des Fachteams Gespräche mit Vertreter:innen der Landeskirchen, Kirchengemeinden, Jugendämtern oder anderen Institutionen. Die Vernetzung zu verschiedenen Institutionen ist ebenfalls relevanter Arbeitsbereich.

Unter <https://www.cvjm-westbund.de/website/de/cw/cvjm/schutzkonzept> findet man auf der Homepage des CVJM-Westbund e.V. sowohl die Ansprechpartner:innen als auch das Vorgehen bei Kontaktaufnahme benannt. Darüber hinaus gibt es umfangreiches Material zur Unterstützung der Vereine und Kreisverbände, wenn diese Schutzkonzepte erstellen.

Mitglieder des Fachteams



Kerstin Möller

Bundessekretärin für Bildung, Begleitung und Beratung in Südhessen – Ansprechpartnerin für (Verdachts-) Fälle von sexualisierter Gewalt

☎ 02772 6 46 11 69

☎ 0160 90 58 72 27

✉ k.moeller@cvjm-westbund.de



Denis Werth

Bundessekretär für Jugendevangelisation u. Sport – Ansprechpartner für (Verdachts-) Fälle von sexualisierter Gewalt

☎ 06447 8 87 96 32

☎ 01523 3 88 73 68

✉ d.werth@cvjm-westbund.de



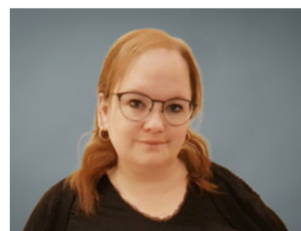
Jendrik Peters

Bundessekretär für Bildung und Außenvertretungen

☎ 0201 33 08 65 67

☎ 0176 32 91 45 61

✉ j.peters@cvjm-westbund.de



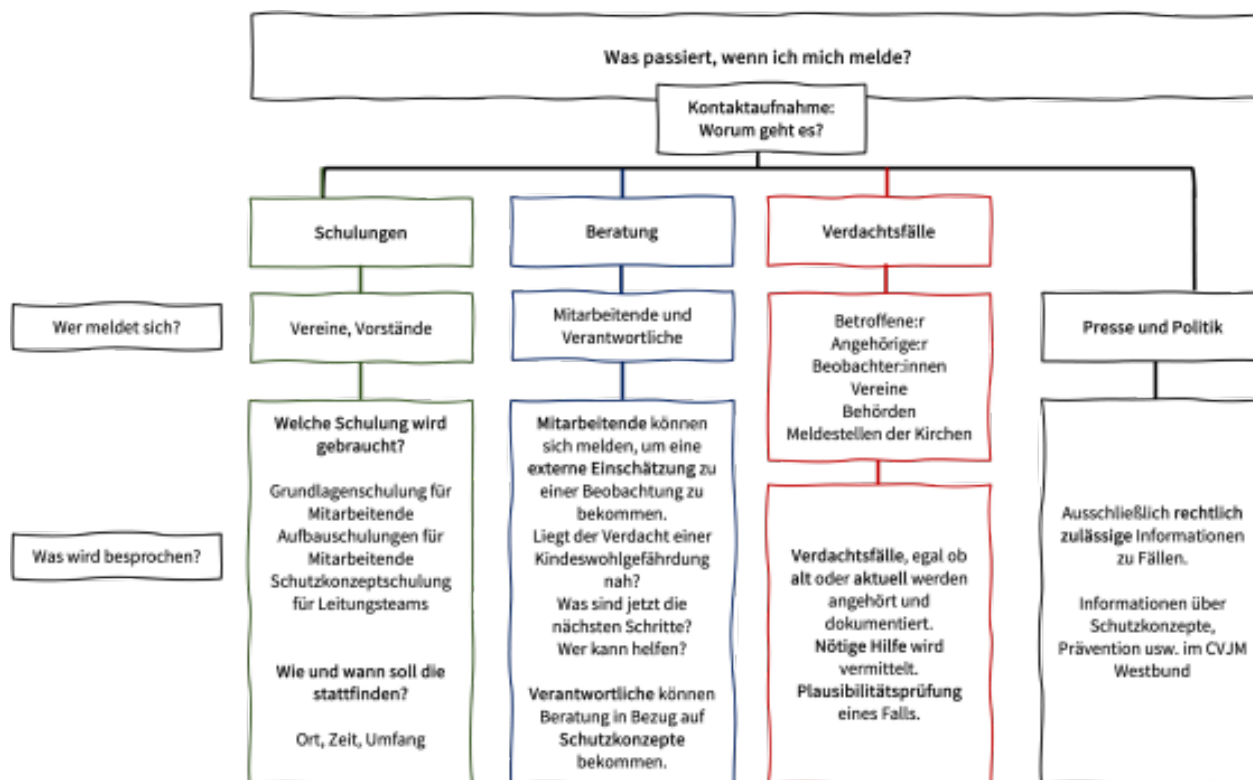
Stefanie Demand

Ansprechpartnerin für (Verdachts-) Fälle von sexualisierter Gewalt

☎ 0177 2 56 65 41

✉ s.demand@cvjm-westbund.de

Arbeitsbereiche des Fachteams:



Schulungsangebote des Fachteams:

Neben den Beratungsangeboten, die Mitarbeit in Interventionsteams und der Begleitung bei der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt, bietet das Fachteam Schutzauftrag verschiedene Schulungen für Verantwortliche und Mitarbeitende der Ortsvereine und Kreisverbände an.

Was	Dauer	Wer
Grundlagenschulung Prävention	3 Stunden	Alle Mitarbeitende und Verantwortliche in den CVJM
Schulungen zur Auffrischung	1,5 Stunden	Alle Mitarbeitende und Verantwortliche in den CVJM, die die Grundlagenschulung schon besucht haben (zum Beispiel: Täterstrategien, Partizipation, Prävention, ...)
Schulung Schutzkonzepte	4* 1,5 Stunden	Verantwortliche, die ein Schutzkonzept erstellen möchten
Schulung Vertrauenspersonen	8 Stunden	Personen, die für einen Verein oder Kreisverband als Vertrauensperson benannt worden sind
Schulung Multiplikator:innen	20 Stunden	Personen, die für einen Verein oder Kreisverband Grundlagenschulungen anbieten

2. WAS IST EIN SCHUTZKONZEPT?

»Schutzkonzepte sind ein Zusammenspiel aus institutionellen und pädagogischen Maßnahmen sowie einer Kultur des Respekts und der Wertschätzung [...]. Sie umfassen Handlungspläne sowie konzeptionelle Elemente und basieren auf einem partizipativen und prozessorientierten Grundverständnis von Prävention und Intervention. Schutzkonzepte gehen damit über einzelne und isolierte Präventionsmaßnahmen hinaus und nehmen die Einrichtung sowohl als Schutzraum (kein Tatort werden) als auch als Kompetenzort wahr, an dem [Menschen Hilfe erhalten, die von einer Verletzung gegen ihre sexuelle Selbstbestimmung betroffen sind].«¹

2.1. RECHTLICHE GRUNDLAGE DES SCHUTZAUFTRAGS

Laut UBSKM (Amt der Bundesregierung, Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs) gibt es keine explizite rechtliche Verpflichtung zur Entwicklung von umfassenden Schutzkonzepten, aber Schutzkonzepte sind die anerkannte und beste Methode der Qualitätssicherung und ermöglichen und verbessern den Schutz von Kindern und Jugendlichen, gemäß unserer Aufsichtspflicht.

Eine Gesetzesvorlage, welche verpflichtende Schutzkonzepte für alle freien Träger der Jugendhilfe vorsieht, ist für Jahresende 2024 geplant.

CVJM sind Träger der freien Jugendhilfe (§ 3 und § 75 SGB VIII).

→ Deshalb unterliegen sie der Verpflichtung der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 79a SGB VIII). Dieser bezieht sich auf

- > § 823 und § 832 BGB „Haftung des Aufsichtspflichtigen“
- > § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- > § 1666 BGB „Kindeswohlgefährdung“
- > § 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“
- > § 45 SGB VIII „Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung“
- > § 79a SGB VIII Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe
- > Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)
- > Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)
- > Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Es besteht ein Minimalanspruch an freien Träger:

- Betroffenen muss Hilfe angeboten werden
- Innerhalb der Angebote und Strukturen des freien Trägers darf kein Raum für Täter:innen sein / Angebote und Strukturen dürfen nicht zum Tatort werden

Um diesem Anspruch und unserer Verantwortung für Kinder, Jugendliche, Schutzbefohlene und die Verantwortlichen in den Vereinen gerecht zu werden, sind Schutzkonzepte das beste Mittel.

¹ Auszug aus der Vereinbarung der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, 2016

2.2. GRUNDLAGE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Kinder und Jugendliche zu schützen bedeutet, sogenannte Kindeswohlgefährdungen zu verhindern. Eine Kindeswohlgefährdung liegt laut § 1666 BGB vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Zusammengefasst also: Wer einem Kind – egal in welchem Bereich und welchem zeitlichen Rahmen – erheblichen Schaden zufügt, begeht eine Kindeswohlgefährdung.

Dabei ist unerheblich, ob eine Kindeswohlgefährdung durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen der Personensorgeberechtigten oder aber durch das Verhalten Dritter bewusst verursacht wird oder durch unverschuldetes Versagen geschieht.

Formen von Kindeswohlgefährdungen sind Vernachlässigung, Erziehungsgewalt und Misshandlung, sexualisierte Gewalt, häusliche Gewalt und weibliche Genitalbeschneidung.

Kindeswohlgefährdung betrifft uns – Mitarbeitende, Verantwortliche, Träger - auf zwei Ebenen:

- > Wenn Teilnehmende außerhalb unserer Maßnahmen (zu Hause, Schule, Sportverein ...) gefährdet werden und wir davon erfahren, weil Betroffene uns davon erzählen oder Dritte uns davon berichten.
- > Wenn jemand in unseren Veranstaltungen / Gruppen durch Dritte, durch einen Mitarbeitenden oder Teilnehmenden gefährdet wird, wir dies erleben oder erzählt bekommen.

Grundlage bildet das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG), welches das SGB VIII ergänzt hat. Die Regelungen betreffen vor allem die Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern der Jugendhilfe, also den Jugendämtern, die als Garanten den Schutz von Kindern und Jugendlichen als besondere Aufgabe wahrnehmen.

Relevante

Regelungen:

Ehrenamtlich, nebenamtlich sowie hauptberuflich Tätige in der Kinder- und Jugendarbeit müssen erweiterte Führungszeugnisse vorlegen.

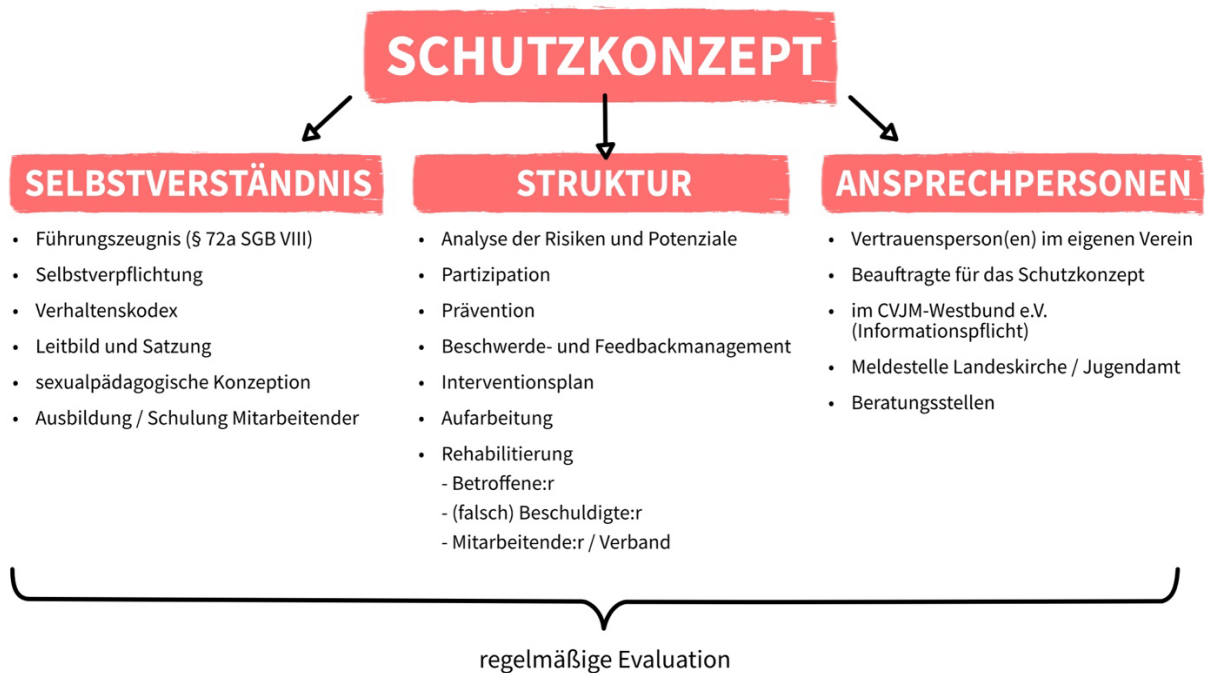
Die örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendämter) müssen Vereinbarungen darüber mit den freien Trägern der Jugendhilfe (Das ist der CVJM nach §75 SGB VIII.) abschließen und diese bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages unterstützen.

- > Nach §8a SGB VIII:
Die zuständigen Stellen müssen informiert werden, wenn die Vermutung einer Kindeswohlgefährdung besteht. Das betrifft alle uns anvertrauten Schutzbefohlenen, für die wir auch die Aufsichtspflicht haben, also nicht volljährige Kinder und Jugendliche sowie nicht geschäftsfähige Erwachsene, wehrlose Personen mit meist geistigen und/oder körperlichen Einschränkungen.
- > Nach § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Das gilt für Menschen aus dem eigenen Hausstand angehören, die der Fürsorge- und Obhut unterstehen, egal ob in einem Arbeitsverhältnis oder im privaten.

3. DAS SCHUTZKONZEPT DES CVJM-WESTBUND E.V.

Für die Erarbeitung, die Umsetzung und Evaluation des Konzeptes ist der Vorstand des CVJM-Westbund e.V. in Zusammenarbeit mit dem Fachteam Schutzauftrag und den Verantwortlichen der Maßnahmen verantwortlich.

Das Schutzkonzept des CVJM-Westbund e.V. setzt sich aus den folgenden Bausteinen zusammen:



3.1. SELBSTVERSTÄNDNIS

Der CVJM-Westbund e.V. ist ein Landesverband des CVJM Deutschland. Deshalb gelten Grundsatzpiere des Gesamtverbandes (CVJM Deutschland) auch für den CVJM-Westbund e.V..

Relevant für das Selbstverständnis innerhalb der Schutzkonzepte sind die Grundlagentexte „Willkommenskultur im CVJM“ und „Vereinbarung des CVJM Deutschland zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“.

3.2. ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNISSE (EFZ)

Grundlagen

Das Bundeskinderschutzgesetz vom 01.01.2012 hat zum Ziel ,Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung und (sexueller) Gewalt zu schützen. Bestandteil dessen ist:

Wer eine hauptamtliche Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe ausüben möchte, ist verpflichtet, vorher ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Durch das Bundeskinderschutzgesetz wurde diese Verpflichtung auch auf die ehren- und nebenamtlich Tätigen ausgeweitet. Dadurch werden Kinder und Jugendliche in der Kinder- und Jugendhilfe besser geschützt.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die freien Träger entscheiden, für welche ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeiten vorab die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis von Bewerberinnen und Bewerber erforderlich ist. Entscheidende Kriterien sind dabei die Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen, die eine bestimmte Tätigkeit erfordert beziehungsweise ermöglicht. So wird sichergestellt, dass keine einschlägig vorbestraften Personen ein Näheverhältnis zu Kindern und Jugendlichen aufbauen und dieses ausnutzen können.

Für den CVJM als freien Träger bedeutet das:

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (EFZ) gemäß §30a Abs. 2b BZRG und § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII ist in jedem Fall nötig, wenn Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit ehren- oder hauptamtlich aktiv (Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Ausbildung, vergleichbare Formen von Kontakt) sind. An sich kann anhand der Matrix entschieden werden, ob die Form der Aktivität eine Vorlage notwendig macht, wir empfehlen es aber für alle Mitarbeitenden und Vorstandsmitglieder. Für die Vorlage gilt:

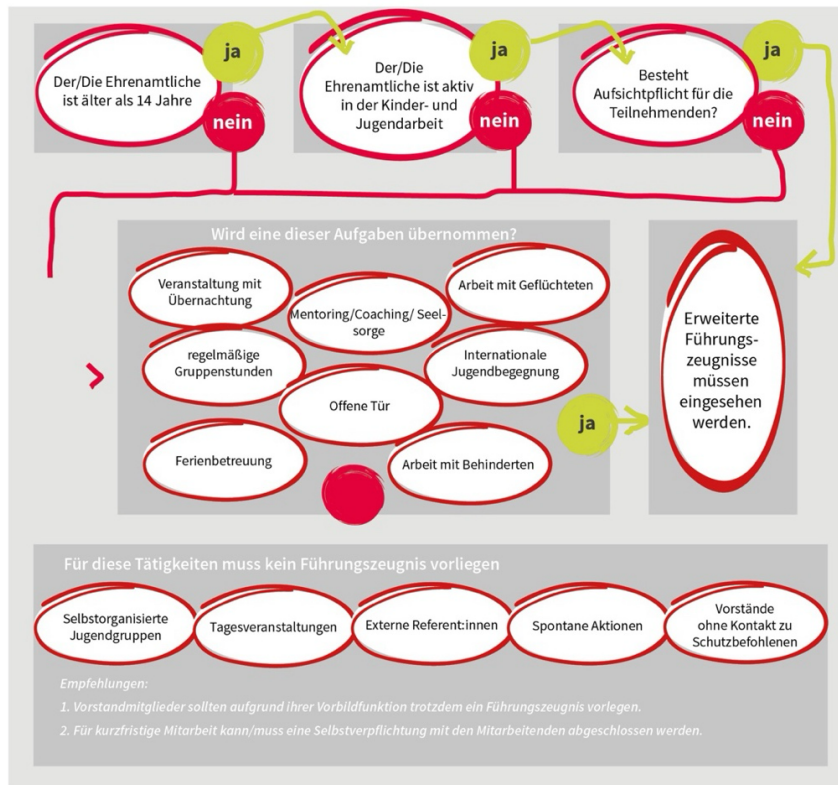
- Vorlage für alle Mitarbeitenden ab 14 Jahren
- Zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate/ „Haltbarkeit“ von 3 Jahren
- Möglichkeit der Ehrenerklärung auf Grundlage der Selbstverpflichtung für kurzfristige Einsätze

Die EFZ's werden eingesehen und folgende Informationen für die Dauer der Tätigkeit gespeichert:

- Name des/ der Mitarbeitenden
- das Datum des Führungszeugnisses
- die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in § 72a SGB VIII Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist oder wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Entscheidungsmatrix



3.3. SELBSTVERPFLICHTUNG

Die Arbeit im CVJM-Westbund e.V. wird im Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott gestaltet. Deshalb verpflichten sich Mitarbeitende dazu, Verantwortung für die ihnen anvertrauten Menschen zu übernehmen und sie bestmöglich zu schützen. Viele Punkte der Selbstverpflichtung sind eine „gefühlte Selbstverständlichkeit“, aber es ist nötig, über Begriffe wie Würde und Respekt zu sprechen und sich zu vergegenwärtigen, was die einzelnen Punkte konkret bedeuten:

Mitarbeitende verpflichten sich,

- die Persönlichkeit und Würde aller zu achten
- die Persönlichkeitsentwicklung und Selbstbestimmung zu stärken
- ein Sicheres und ermutigendes Umfeld zu schaffen
- die/ den Einzelne:n wahrzunehmen
- individuelle Grenzen zu respektieren
- verantwortungsbewusst Hilfe zu suchen
- bei Grenzüberschreitungen einzugreifen
- jede Form von Gewalt zu enttabuisieren und zu unterbinden

3.4. VERHALTENSKODEX

Verhaltenskodizes beziehen sich auf einen bestimmten Arbeitsbereich, eine konkrete Freizeit oder eine spezifische Maßnahme, denn Ergebnisse aus der Risikoanalyse fließen dort ein. Für die Zielgruppe der 3–5-Jährigen gelten in Bezug auf die Nutzung sozialer Medien zum Beispiel andere Bedingungen und damit Regelungen als für die Zielgruppe der über 12-Jährigen, Regeln, die im Zeltlager sinnvoll sind, sind im offenen Treff manchmal nicht nötig.

Zu Beginn der Erstellung eines Verhaltenskodex kann man sich die Frage stellen, was einem selbst im Umgang miteinander wichtig ist und diese Frage auch den Teilnehmenden stellen.



Punkte, die in einem Verhaltenskodex bedacht werden sollten, sind:

- > Der Umgang mit Nähe und Distanz (Wie geschieht Körperkontakt?)
- > Welche Regeln gelten für soziale Medien?
- > Beachtung der Intimsphäre
- > Worauf wollen wir achten, wenn wir miteinander sprechen?
- > Wie gehen wir mit Sanktionen um?
- > Welche Möglichkeiten der Mitbestimmung haben Teilnehmende/ Mitarbeitende/ Personensorgeberechtigte?

3.5. PRÄVENTION

Der Begriff Prävention bedeutet Zuvorkommen, Abschreckung oder Vorbeugung. In der Sozialen Arbeit wird Prävention als vorbeugendes Handeln verstanden, mit dem man unerwünschte Entwicklungen vermeiden will.

In Bezug auf das Kindeswohl bedeutet es nicht, nur Strukturen zu schaffen, in denen Kinder und Jugendliche sichere Räume vorfinden, sondern auch Kinder und Jugendliche selbst/ ihr Selbstbewusstsein zu stärken.

Das kann über Spiele, Geschichten, Gespräche geschehen. Wichtig ist, dass es in allen Bereichen zu einer Grundhaltung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen wird.

Es bedeutet, das Nein eines Teilnehmenden zu akzeptieren, aber auch auf die eigenen Grenzen als Mitarbeiter:in zu achten. Grundlage dafür können die Mutmacher, formuliert von der EKIR, sein.

Im Minimum kann sich auch am Prinzip „voice – choice – exit“ orientiert werden. Jedes Spiel, jede Veranstaltung kann auf diese drei Punkte überprüft werden:

- Voice: Werden Teilnehmende gehört? Haben sie das Recht zur Mitbestimmung?
- Choice: Haben Teilnehmende die Wahl, etwas zu tun oder nicht?
- Exit: Gibt es die Möglichkeit, auszusteigen, wenn eine Person bemerkt, dass das Angebot ihre Grenzen überschreitet?

3.6. SATZUNG/ LEITBILD

Um den Stellenwert des Kinderwohls aufzuzeigen ist es wichtig, das Schutzkonzept auch in der Satzung und/ oder dem Leitbild zu verankern.

Ein Leitbild beschreibt das Selbstverständnis und die Grundsätze einer Organisation und richtet sich an Mitarbeitende, Teilnehmende (und deren Personensorgeberechtigten) und die Öffentlichkeit.

Es gibt Antworten auf die Fragen:

- Wofür stehen wir? (Vision/Selbstverständnis)
- Was wollen wir erreichen? (Mission/Ziel)
- Wie wollen wir es erreichen? (Grundsätze/Strategie)

3.7. SEXUALPÄDAGOGISCHES KONZEPT

In einem Sexualpädagogischem Konzept legen wir die Grundlage für eine Sprachfähigkeit zum Thema Sexualität. Prävention und Sexualpädagogik sind nicht identisch, aber wirken ineinander.

Sexualität

Sexualität ist in allen Phasen menschlichen Lebens körperlich, seelisch und sozial wirksam. Sexualität ist in den verschiedenen Dimensionen (biologisch, normativ, gesellschaftlich) Bestandteil der menschlichen Identität.

Das heißt:

- > Sexualität ist ein Grundaspekt menschlichen Seins.
- > Wo immer wir Menschen begegnen, haben wir es auch mit Sexualität zu tun.
- > Sexualität ist – in ihrer ganzen Unterschiedlichkeit – einfach da.
- > Sexualität ist mehr als Geschlecht und Geschlechtsverkehr.

Rechtliches zum Thema „sexuelle Bildung“

Sexuelle Bildung im Sinne von Aufklärung ist eine „Erziehungsaufgabe“, über die die Personensorgeberechtigten zu entscheiden haben. (§9 SGB VIII)

Das heißt:

- Angebote dürfen nicht dem (vermuteten) Willen der Personensorgeberechtigten widersprechen.
- Die Teilnahme an solchen Angeboten muss freiwillig sein.
- Inhalte dürfen nicht unter den Verdacht fallen, „Vorschub zu leisten“ (sexuelle Kontakte zu begünstigen oder ermöglichen).

3.8. ANALYSE VON RISIKEN UND POTENZIALEN

Die Analyse von Risiken und Potentialen ist ein Instrument, das dabei hilft, Fälle sexualisierter Gewalt zu verhindern oder solche Fälle aufzudecken. Sie hilft dabei, einzuschätzen wie gut Teilnehmende und damit auch wir als Verantwortliche in unseren Veranstaltungen geschützt werden.

Die Wahrheit ist, dass es keine absolute Sicherheit geben kann, aber Risiken können minimiert und Potentiale ausgebaut werden. Grundlage ist dabei eine Kultur der Achtsamkeit (Aufmerksamkeit) und Transparenz.

Der Runde Tisch gegen sexuellen Kindesmissbrauch formuliert in seinem Abschlussbericht von 2011:

„Damit die eigene Organisation zu einem Schutzraum für Mädchen und Jungen werden kann, sollen Institutionen in einem ersten Schritt analysieren, in welchen Bereichen und Situationen sexuelle Übergriffe möglich sind bzw. wo Risiken und Gefährdungen für Mädchen und für Jungen bestehen. Auf Basis dieser Risikoanalyse sollen die notwendigen Maßnahmen und Verfahren beschrieben werden.“²

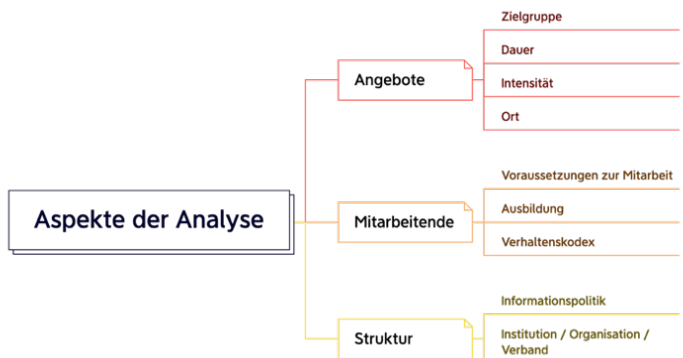
Ablauf einer Risikoanalyse

Im Rahmen dieser Analyse wird die gesamte Arbeit beleuchtet und auf Risiken und Potenziale geprüft:

- Potentiale: Welche präventiven Maßnahmen / Interventionsmöglichkeiten gibt es?
- Risiken: Welche Risiken bestehen wir für Schutzbefohlene in unserer Arbeit?

Leitfragen der Analyse betreffen:

- > Zielgruppe der Maßnahme
- > Dauer der Maßnahme
- > Intensität der Maßnahme
- > Ort / räumliche Begebenheiten der Maßnahme
- > Mitarbeitende der Maßnahme
- > Informationspolitik des Verbandes/ Vereins
- > Inhaltliche Ausrichtung des Verbandes/ Vereins



1. Angebote

- a. Welche Angebote betreffen Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene?
- b. Welche Mitarbeitenden sind in den Angeboten tätig?
- c. Wissen wir von Grenzüberschreitungen in unserer Arbeit?

2. Risiken und Potentiale einschätzen

- a. Anhand der Vorlage
- b. Gemeinsam mit Teilnehmenden, Mitarbeitenden, Personensorgeberechtigten
- c. Welche Situationen können zu Grenzüberschreitungen führen?

² https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_RTKM.pdf?__blob=publicationFile

3. Notwendige Veränderungen

- a. Wie können Grenzüberschreitungen vermieden werden und was brauchen wir dazu?
- b. Wo besteht Handlungsbedarf?
- c. Welche Veränderungen haben Priorität? Was ist dringend?
- d. Planung
 - Was muss getan werden?
 - Wer ist für Veränderungen verantwortlich?
 - Welche Ressourcen sind dafür nötig?
 - Bis wann muss die Veränderung erfolgt sein?
- e. Überprüfung
 - Was wurde verändert?
 - Verwirklichen die Veränderungen den geplanten Zweck?

3.9. PARTIZIPATION

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen stärkt ihre Position und verringert das Machtgefälle gegenüber Erwachsenen. Ein CVJM, der Mitsprache einräumt und dafür Strukturen schafft, stärkt Kinder und Jugendliche auch für deren Alltag außerhalb des CVJM.

- Systematische Beteiligung verringert Machtgefälle/ Hierarchien.
- Beteiligung ist wichtiger Schutzfaktor gegen (sexualisierte) Gewalt
- Welche Personen(gruppen) sollten miteinbezogen werden?
 - bei der Risikoanalyse
 - für den Verhaltenskodex
 - in die Entwicklung eines Schutzkonzeptes
 - in die regelmäßige Überprüfung

3.10. BESCHWERDEMANAGEMENT

Generelle Haltung: Eine Beschwerde wird als konstruktive Kritik gesehen, die auf einen Missstand aufmerksam macht, der verbessert werden kann.

Der CVJM verfügt über Beschwerdeverfahren und zeigt transparent auf, an wen sich Kinder, Jugendliche, Fachkräfte und Personensorgeberechtigte wenden können, wenn ihnen etwas negativ aufgefallen oder widerfahren ist.

Wie leben wir das?

Grundhaltung: „Was du fühlst und sagst, ist für uns wichtig!“

- > „Wir wollen von dir lernen, um ... besser zu machen.“
- > Kinder und Jugendliche werden wertschätzend angesprochen und behandelt.
- > Kinder und Jugendliche werden zu Selbstachtung und Anerkennung der anderen angeleitet. Dies geschieht auch durch die Vorbildfunktion der Mitarbeitenden.

Wir brauchen eine Systematik für den Umgang mit Beschwerden.

- > Es muss klar sein, wo und bei wem ich mich Beschwerden kann.
- > Die Beschwerden müssen dokumentiert und innerhalb einer angemessenen und festgelegten Frist bearbeitet werden.

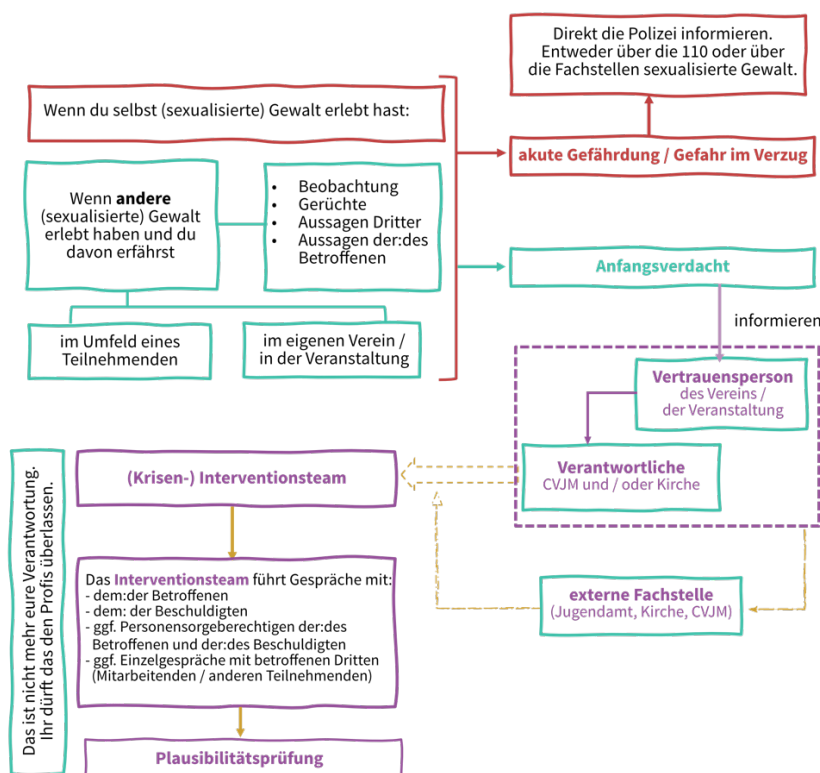
3.11. INTERVENTIONSPLAN

Eine Vermutung von (sexualisierter) Gewalt stellt eine besondere Herausforderung für alle Beteiligten dar. Deswegen ist wichtig, einen vorher ausgefertigten Plan zu haben, was jetzt zu tun ist. Die Handlungsleitfäden müssen eine möglichst klare und gleichzeitig einfache Anleitung für den Umgang mit entsprechenden Krisensituationen sein.

Das betrifft sowohl die Verdachtsfälle, die keine Vorfälle im eigenen Verein (in Gruppen, Veranstaltung oder Mitarbeitende) betreffen, wie auch Verdachtsfälle, von denen wir hören/ erzählt bekommen.

Vor Ort unterscheiden sich die Wege und Zuständigkeiten, deshalb müssen Verantwortliche im Vorfeld die Frage der konkreten Zuständigkeit klären.

- > Wer ist in unserem CVJM/ für unsere Veranstaltung verantwortlich?
- > Wer ist die/ der nächste Ansprechpartner:in bei Jugendamt, Polizei, Kirche und/ oder CVJM?



Eure Aufgaben als Mitarbeitende, wenn ihr etwas bemerkt:

1. zuhören - denken - handeln
2. Der:dem Betroffenen glauben.
3. Wenn es dringend ist, die Polizei informieren.
4. Dokumentation über die komplette Dauer des Falls.
5. Ausschließlich mit den Vertrauenspersonen darüber sprechen (nicht mit dem:der Beschuldigten, Angehörigen, Dritten, Presse,...)!
6. Der:dem möglichen Betroffenen keine Versprechungen machen.
7. Sich selbst Hilfe suchen. Dafür sind Pfarrer:innen, Vertrauenspersonen und Mitarbeitende der Fachstellen da.

3.12. AUFARBEITUNG

Zielgruppe der Aufarbeitung sind vor allem die primär beteiligten betroffenen Personen, also die Schutzbefohlenen sowie deren Personensorgeberechtigten und direkte Bezugspersonen. Darüber hinaus betrifft ein Aufarbeitungsprozess auch Mitarbeitende und Verantwortliche des Vereins. Die gilt sowohl für aktuelle wie auch für Altfälle.

Ziele eines Aufarbeitungsprozesses sind:

- Identifizierung von Fehlerquellen
- Behebung der erkannten Fehlerquellen
- Dokumentation des Vorfalls
- Schaffung von Hilfsangeboten für direkt und indirekt Betroffene
- Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit aller Mitarbeitenden

Ein Aufarbeitungsprozess geschieht auf zwei Ebenen:

Institutionelle Aufarbeitung

Ziel der institutionellen Aufarbeitung ist, das betroffene System (den Verein) wieder handlungsfähig zu machen, das Geschehene systematisch zu analysieren und daraus Strukturen, Handlungsweisen oder Abläufe zu verändern und transparent zu machen. Das alles dient der Prävention vor erneuten Vorfällen und ermöglicht, das Vertrauen in das System wieder aufzubauen.

Individuelle Aufarbeitung

Ein Vorfall in einem Verein traumatisiert eine Vielzahl von Personen. Das Geschehene verarbeiten zu können ist Ziel individueller Aufarbeitung. Dafür ist die Begleitung durch externe Fachkräfte zwingend notwendig.

3.13. REHABILITIERUNG

Rehabilitierung bedeutet, die verletzte Ehre einer Person wiederherzustellen und die Wiedereinsetzung in frühere Rechte. Im Kontext des Kinderschutzes geht es vor allem um die Betroffenen, aber auch um Personen (und damit auch die Organisation), die zu Unrecht beschuldigt wurden.

Rehabilitierung Betroffener

Betroffene müssen sich im Schnitt sieben Mal jemandem anvertrauen, bevor ihnen geglaubt wird. Eine Rehabilitierung Betroffener muss zum Ziel haben, ihnen glaubhaft erklären zu können, warum ihnen (sexualisierte) Gewalt angetan werden konnte und dass dies gründlich aufgearbeitet wird. Außerdem muss es eine Anerkennung der Schuld, eine öffentliche Entschuldigung geben.

Betroffene und ihre Bezugspersonen, welche die Organisation auf Grund eines Falls (sexualisierter) Gewalt verlassen, tun dies im Wissen, dass dafür Verständnis besteht, aber auch dafür, dass eine Rückkehr immer möglich ist.

Rehabilitierung falsch Beschuldigter

Falsche Beschuldigungen können ihren Grund in einer bewusst falschen Anschuldigung oder einer falsch interpretierten Situation, Äußerung oder Handlung resultieren.

Wenn eine Person durch jemanden absichtlich und nachweislich falsch beschuldigt wird, muss dies nicht nur öffentlich klargestellt werden, sondern auch mit den Beschuldigten aufgearbeitet werden. Dabei geht es darum, die Situation und deren Folgen zu bearbeiten und ein Problembewusstsein zu schaffen. Sollte die falsche Beschuldigung durch einen Erwachsenen erfolgt sein, sind unter anderem strafrechtliche Maßnahmen möglich.

3.14. FORTBILDUNG

Regelmäßige Fortbildungen zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ müssen allen Mitarbeitenden, gleich ob ehren-, neben oder hauptamtlich tätig, regelmäßig angeboten werden. Der Vorstand muss darauf achten, dass jede/r Mitarbeitende an einer solchen Fortbildung teilgenommen hat.

Fortbildungen können von verschiedenen Institutionen angeboten werden und verschiedene Themen vertiefen, für neue Mitarbeitenden ist eine Grundlagenschulung notwendig.

3.15. EVALUATION DES SCHUTZKONZEPTS

Kein Konzept ist für die Ewigkeit. Da Menschen und Aktionen wechseln bzw. sich verändern, ist es notwendig, das Konzept regelmäßig zu prüfen und ggf. anzupassen.

Werden die Ziele des Schutzkonzepts durch unsere Maßnahmen erreicht? Wenn nein, wo muss nachgebessert werden?

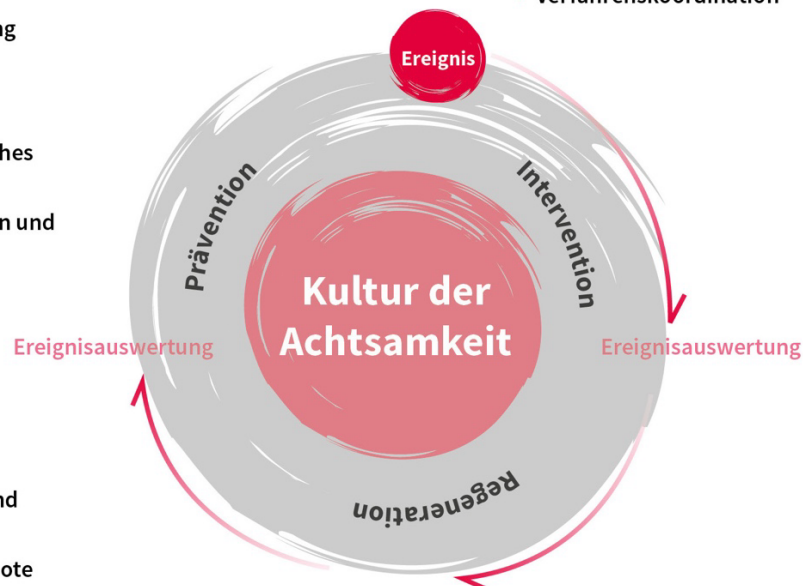
- Kultur der Achtsamkeit
- Schutzmaßnahmen schaffen (Prävention)
- Risiken, dass Menschen Opfer von (sexualisierter) Gewalt werden, senken
- Handlungssicherheit für Verantwortliche
- Ansprechpersonen für Kinder und Jugendliche

Schutzkonzept

- ▶ Führungszeugnis
- ▶ Selbstverpflichtung
- ▶ Verhaltenskodex
- ▶ Leitbild
- ▶ Sexualpädagogisches Konzept
- ▶ Analyse der Risiken und Potenziale
- ▶ Partizipation
- ▶ Beschwerdeverfahren/-management
- ▶ Interventions-/Notfallplan
- ▶ Fortbildung(en) und Information
- ▶ Präventionsangebote

Verdacht oder Ereignis

- ▶ Vorgehen nach Interventionsplan
 - Plausibilitätsprüfung
 - Kristenkommunikation
 - Verfahrenskoordination



Wiedergewinn von Vertrauen

- ▶ Stabilisierung
- ▶ Kommunikation und Seelsorge
- ▶ Rehabilitation Betroffener
- ▶ Begleitung der Gruppen und Gremien

4. KONKRETION FÜR DEN CVJM-WESTBUND E.V.

Führungszeugnisse	Mitarbeitende des CVJM-Westbund e.V. legen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erweiterte Führungszeugnisse vor. Ehrenamtlich Tätige legen diese dem Freizeitdienst vor, Hauptamtliche zu Beginn des Dienstverhältnisses und dann alle 3 Jahre der/dem amtierenden Generalsekretär:in bzw. der Geschäftsführung. Die Unbedenklichkeit der Mitarbeitenden in Bezug auf einen Tätigkeitsausschluss wird vor der Mitarbeit innerhalb einer Maßnahme geprüft und den Verantwortlichen bestätigt.
Selbstverpflichtung	Innerhalb der Schulungen zum Kinderschutz bearbeiten neue Mitarbeitende des CVJM-Westbund e.V. die Selbstverpflichtung und setzen sich mit der Konkretion der Punkte auseinander. Inhalte der Selbstverpflichtung werden in regelmäßigen Abständen geschult. Dabei geht es zum Beispiel um den Umgang mit Nähe und Distanz, der Auseinandersetzung mit diskriminierendem Verhalten o.ä..
Verhaltenskodex	Für den CVJM-Westbund e.V. und dessen Arbeit gelten grundsätzlich drei Punkte, die Basis der Verhaltenskodizes sind. Einen Verhaltenskodex gibt sich jede Maßnahme auf Grund der sehr unterschiedlichen Arbeitsbereiche selbst. <u>Grundsätze:</u> > Transparenz gegenüber Dritten (Eltern, Teilnehmenden, Mitarbeitenden, ...) hat höchste Priorität, denn was exklusiv und geheim ist, ist niemals gut. > Erst denken, dann fragen, dann handeln. > Voice – Choice – Exit (Siehe Punkt: Prävention)
Prävention	Der CVJM nimmt seine Verantwortung als Jugendverband ernst. In der Selbstverpflichtung sind der Respekt vor den individuellen Grenzen, das Bieten von sicheren Räumen und die Stärkung der Selbstbestimmung verankert und die Pflicht jedes Mitarbeitenden. Der Umgang mit Kindern und Jugendlichen ist von dieser Haltung geprägt. Programmpunkte und Veranstaltungen werden auf drei grundlegende Punkte der Prävention überprüft: Voice  Ich kann mich zu etwas äußern und werde gehört. Choice  Ich habe die Wahl, ob ich bei etwas mitmachen will und meine Entscheidung wird akzeptiert. Exit  Ich habe die Möglichkeit jederzeit die Situation zu verlassen.
Satzung und Leitbild	Für den CVJM-Westbund e.V. gelten die schon genannten Grundsatzpapiere des CVJM Deutschland sowie die Selbstverpflichtung des CVJM-Westbund e.V.. Im Leitbild sind der wertschätzende Umgang sowie der inklusive Charakter der Arbeit verankert. In der Satzung des CVJM-Westbund e.V. ist der Schutz von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen vor Gewalt verankert. In der Delegiertenversammlung 2024 wurde eine Informationspflicht aller Vereine in bestätigten Fällen (sexualisierter) Gewalt im Kontext des CVJM beschlossen. Außerdem wurde die Verpflichtung beschlossen, Präventions- und Gewaltschutzkonzepte zu erarbeiten und umzusetzen.

Sexualpädagogische Konzeption	Der CVJM-Westbund e.V. orientiert sich in Bezug auf die sexualpädagogische Konzeption vor allem am Selbstverständnis „Willkommenskultur im CVJM“. In den Maßnahmen werden Fragen der Lebensgestaltung zum Beispiel in Rahmen von Workshops oder Gesprächsangeboten thematisiert, an welchen freiwillig teilgenommen werden kann. Ein konkretes sexualpädagogischen Konzept wurde erarbeitet.
Risikoanalyse	Der CVJM-Westbund e.V. hat diese Analyse sowohl für die verbandseigenen Häuser sowie für die Veranstaltungen unter Trägerschaft des CVJM-Westbund e.V. durchgeführt. Diese wird in regelmäßigen Abständen evaluiert bzw. für neue Maßnahmen durchgeführt.
Partizipation	Der CVJM-Westbund e.V. beteiligt Teilnehmende und Mitarbeitende in möglichst vielen Bereichen der Maßnahmenplanung und -durchführung. Dies zeigt sich vor allem im Selbstverständnis der Mitarbeitenden, die Maßnahmen verantworten und in der konkreten Durchführung. Regelmäßiges Feedback sowie die Möglichkeit zur Beschwerde sind fester Bestandteil der Maßnahmen. In § 2 Absatz 3 der Satzung des CVJM-Westbund e.V. ist festgelegt: - Bei der Durchführung der Aufgaben achtet der Verein darauf, dass möglichst viele Angebote mit jungen Menschen zusammen erarbeitet werden.
Beschwerdemanagement	Der CVJM-Westbund e.V. hat ein Fachteam Schutzauftrag eingesetzt, welches für Beschwerden, Fälle sexualisierter Gewalt und Beratungsanfragen zuständig und benannt ist. Dies sind Stefanie Demand, Kerstin Möller, Jendrik Peters und Denis Werth. Jede Maßnahme muss mindestens eine Person benennen, welche als Vertrauensperson für Teilnehmende, Mitarbeitende und Dritte fungiert.
Interventionsplan	Der CVJM-Westbund e.V. ist mit Sitz in Wuppertal und als Mitglied der AEJ NRW sowie der EKvW an die Fachstelle der Diakonie RWL FUVVS ³ angeschlossen. Fälle sexualisierter Gewalt, die nicht strafmündige Beschuldigte betreffen, werden an die Fachstelle der Polizei am jeweiligen Veranstaltungsort weitergegeben. Die Zuständigkeit des Jugendamts im Fall einer Kindeswohlgefährdung richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort der/des Personensorgeberechtigten der/ des Betroffenen (§86 SGB VIII), dies wird im Vorfeld durch die Verantwortlichen geklärt. Ein Interventionsplan für Verantwortliche und Mitarbeitende wurde erstellt und kann entsprechend für die Maßnahmen angepasst werden. Alle Mitarbeitenden einer Maßnahme kennen die ersten Schritte des Interventionsplans und wissen, wer der entsprechende Verantwortliche ist.
Aufarbeitung	Der CVJM-Westbund e.V. ist mit Sitz in Wuppertal und als Mitglied der AEJ NRW sowie der EKvW an die Fachstelle der Diakonie RWL FUVVS angeschlossen. Diese fungiert als nicht nur als Meldestelle, sondern auch als Fachstelle für die Aufarbeitung, dabei kann es aber vor Ort sinnvoll sein, die Aufarbeitung an eine Institution wie Zartbitter oder Wildwasser abzugeben. In Bezug auf eine Anerkennungsstelle ist der CVJM-Westbund e.V. mit den fünf Landeskirchen im Gespräch, die laut Musterordnung der EKD aufgefordert sind, mit den christlichen Jugendverbänden in ihrem Bereich Vereinbarungen zu Anerkennungsleistungen abzuschließen. Bis zur Klärung dieser Frage wenden wir uns an die Stelle für ergänzende Hilfeleistungen des BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend).

³ FUVVS - Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung
Birgit Pfeifer, 0211 6398-342, b.pfeifer@diakonie-rwl.de

Rehabilitierung	Der CVJM-Westbund e.V. ist mit Sitz in Wuppertal und als Mitglied der AEJ NRW sowie der EkvW an die Fachstelle der Diakonie RWL FUVVS angeschlossen. Wie die Aufarbeitung ist auch die Rehabilitierung bei der FUVVS als Fachstelle angesiedelt. Unterstützt wird dies durch das Fachteam Schutzauftrag, welches die Fachkompetenz in Bezug auf die verbandlichen Strukturen hat, sowie das Team Öffentlichkeitsarbeit des CVJM-Westbund e.V..
Fortbildung	Der CVJM-Westbund e.V. bietet über das Fachteam Schutzauftrag Schulungen und Fortbildungen für ehren-, neben- und hauptamtliche Mitarbeitende zu verschiedenen Kinderschutzrelevanten Themen an. Darüber hinaus ist das Thema fester Bestandteil in den Juleica-Schulungen und kontinuierliches Thema in den Dienstbesprechungen der Bundessekretär:innen.
Evaluation	Das Fachteam Schutzauftrag verantwortet gemeinsam mit den Bundessekretär:innen und den ehrenamtlichen Leitungsgremien die Evaluation des Schutzauftrags. Aus den Erfahrungen wurde eine neue Auflage der Handreichung „Schutzkonzepte“ erarbeitet, deren Inhalte auch auf der Homepage eingesehen und heruntergeladen werden können.

5. TEXTE

5.1. WILLKOMMENSKULTUR IM CVJM – EIN SELBSTVERSTÄNDNIS

CVJM verbindet Menschen

Als CVJM sind wir davon überzeugt, dass Jesus Christus Menschen verbindet. Im CVJM fördern wir das Miteinander aller Menschen. Zusammen setzen wir uns vor Ort und in der weltweiten CVJM-Gemeinschaft (YMCA) dafür ein, wertschätzend und vertrauensvoll miteinander zu leben.

CVJM tritt Diskriminierung entgegen

Wir wissen uns als CVJM der unantastbaren Würde jedes einzelnen Menschen und dem Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung (Art. 1 und 2, GG) verpflichtet. Theologisch sehen wir diese Würde in der Gottebenbildlichkeit jedes Menschen als Geschöpf Gottes begründet.

Dies gilt für alle Menschen unabhängig von körperlicher und psychischer Beeinträchtigung, Alter, ethnischer Herkunft und Nationalität, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion und Weltanschauung und sozio-ökonomischem Status. Deshalb treten wir im CVJM jeglicher Form von Diskriminierung entschlossen entgegen.

CVJM fördert ein inklusives Miteinander

Im CVJM leben und fördern wir eine inklusive Haltung, die allen Menschen eine Teilnahme und Teilhabe an den Programmen und am Auftrag des CVJM ermöglicht. Dennoch nehmen wir wahr, dass auch im CVJM Menschen Ausgrenzung erfahren. Daher setzen wir uns mit allen Möglichkeiten dafür ein, Ausgrenzung und Diskriminierung abzubauen und zu beseitigen. Bestehende Wahrnehmungs-, Normierungs- und Deutungsmuster werden gemeinsam reflektiert, damit Zugangs- und Beteiligungshemmschwellen erkannt, benannt und beseitigt werden können. Bedarfs- und situationsgerechte Maßnahmen zur Information, Beratung und Unterstützung sind auf allen Ebenen im CVJM notwendig und gewollt, um ein inklusives Miteinander zu fördern.

CVJM ist eine lernende Gemeinschaft

Wir wissen darum, dass die Verwirklichung eines inklusiven Miteinanders ein stetiger und selbstkritischer Prozess ist. CVJM ist in diesem Sinne immer eine lernende Gemeinschaft. Als solche sind wir auf einem gemeinsamen Weg, Hemmschwellen abzubauen, Diskriminierung zu beseitigen und Brücken zu bauen - denn im CVJM sind alle willkommen.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung

des CVJM Gesamtverband in Deutschland e.V.

am 22.10.2022 in Hofgeismar

5.2. VEREINBARUNG DES CVJM IN DEUTSCHLAND ZUM SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

Der CVJM tritt entschieden für einen Schutz von Kindern und Jugendlichen* ein. Vernachlässigung sowie alle Formen von Gewalt in Wort und Tat (körperliche, seelische, psychische und sexualisierte) werden nicht geduldet.

Kinder- und Jugendarbeit im CVJM lebt von Beziehungen

Die Grundlage der Kinder- und Jugendarbeit im CVJM ist die Pariser Basis. Diese Arbeit lebt von Beziehungen, die von gegenseitigem Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt sind. Dazu gehört, die Persönlichkeit und Würde eines jeden Menschen zu achten und individuelle Grenzen zu respektieren. Der CVJM übernimmt Verantwortung für die ihm anvertrauten jungen Menschen sowie für seine Mitarbeitenden. Dabei berücksichtigt er insbesondere auch institutionelle und strukturelle Risikofaktoren, die zu einer Gefährdung des Kindeswohls führen könnten.

Kinder- und Jugendarbeit im CVJM befähigt und bestärkt

Kinder- und Jugendarbeit im CVJM bestärkt, befähigt und begleitet junge Menschen hin zu einem selbstbestimmten und selbstverantworteten Leben. Darüber hinaus versteht sich der CVJM als zivilgesellschaftlicher Akteur, der sich für ein sicheres, gewaltfreies und persönlichkeitsstärkendes Lebensumfeld von jungen Menschen einsetzt. Alle Mitarbeitenden im CVJM werden regelmäßig zu den Themen Kinderschutz und Prävention sexualisierter Gewalt im speziellen sensibilisiert und befähigt, mögliche Risiken frühzeitig einschätzen und erkennen zu können. So ist es ihnen möglich, bei Vermutung und Beobachtung von grenzverletzendem und übergriffigem Verhalten kompetent, konsequent und angemessen zum Schutz der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu handeln.

Kinder- und Jugendarbeit im CVJM beugt vor, schaut hin und handelt

Auf allen strukturellen Ebenen des CVJM und seiner eigenständigen Untergliederungen gibt es Schutzkonzepte, die präventive Maßnahmen und Interventionen bei Verdachts- bzw. Vorfällen zum Kinderschutz, besonders in Bezug auf sexualisierte Gewalt, beinhalten. Diese Konzepte entsprechen mindestens den von Landesregierungen, Landkreisen und Kommunen eingeforderten Standards und berücksichtigen zugleich die entsprechenden Regelungen von Kooperationspartnern.

Dazu gehören unter anderem:

- Verhaltenskodizes und Selbstverpflichtungen aller Mitarbeitenden für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- Beschäftigungsverbote nach §30 BRZG und §72a SGB VIII für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende.
- Sensibilisierung und Qualifizierung aller Mitarbeitenden in regelmäßigen Abständen.
- Handlungsleitfäden bei Verdachts- und Vorfällen von Gewalt gegen Schutzbefohlene.
- Benennung externer Kooperationspartner/-innen im Bereich Kinderschutz.

* Über den Schutzauftrag gemäß SGB VIII hinaus gilt diese Vereinbarung auch für die Arbeit mit hilfe- und unterstützungsbedürftigen Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) sowie in Seelsorge – und Beratungssituationen.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung des CVJM-Gesamtverbandes am 24.10.2021 in Hofgeismar

5.3. MUTMACHER

Mutmacher für Kinder und Jugendliche

Dein Körper gehört dir!

Niemand hat das Recht, dich gegen deinen Willen anzufassen! Du darfst selbst bestimmen, wer dich streicheln oder küssen darf. Gegen Berührungen und Blicke, die dir unangenehm sind, egal von wem, darfst du dich wehren!

Vertraue deinem Gefühl!

Du kannst dich auf deine Gefühle verlassen, auch wenn jemand dir etwas anderes einreden will. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierig ist.

Du hast ein Recht, nein zu sagen!

Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder dich zu Dingen überreden will, die dir unangenehm sind, darfst du sagen: „Nein, das will ich nicht!“ Trau dich, auch wenn es nicht so einfach ist! Du kannst auch laut werden!

Unheimliche Geheimnisse darfst du weitererzählen!

Geheimnisse sollen Freude machen, zum Beispiel Geburtstagüberraschungen. Geheimnisse, die dir Angst machen, erzählst du jedoch besser weiter, auch wenn du versprochen hast, sie für dich zu behalten.

Du hast ein Recht auf Hilfe!

Hole Hilfe, wenn du das brauchst, das kann dir niemand verbieten. Und wenn der, dem du dich anvertraust, dir nicht glaubt, dann gib nicht auf und suche einen anderen, bei dem du dich verstanden fühlst. Hilfe holen ist kein Petzen!

Keiner darf dir Angst machen!

Lass dir von niemandem einreden, dass etwas Schreckliches passiert, wenn du ein schlechtes Geheimnis verrätst oder Hilfe holst. Das zeigt nur, dass der andere etwas Schlechtes verbergen will.

Du bist nicht schuld!

Wenn Erwachsene deine Grenze überschreiten – egal, ob du Nein sagst oder nicht – sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert.

5.4. SELBSTVERPFLICHTUNG DES CVJM-WESTBUND E.V. FÜR DIE ARBEIT MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN

Die Arbeit im CVJM-Westbund e.V. wird im Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott gestaltet. Der CVJM-Westbund e.V. übernimmt Verantwortung für die ihm anvertrauten Menschen. Unsere Arbeit ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Dazu gehört, die Persönlichkeit und Würde eines jeden Menschen zu achten und individuelle Grenzen zu respektieren. Vernachlässigung, Gewalt und sexualisierte Gewalt werden nicht toleriert. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat oberste Priorität.

Als Mitarbeiter:in des CVJM-Westbund e.V. e.V.

1. achte ich die Persönlichkeit und Würde aller.
2. stärke und fördere ich die Persönlichkeit, die Entwicklung einer geschlechtsspezifischen Identität und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung.
3. verpflichte ich mich deshalb dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu gestalten. Ich pflege einen wertschätzenden und respektvollen Umgang mit anderen.
4. nehme ich Kinder und Jugendliche bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt.
5. respektiere ich die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen und achte die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze. Ich gehe verantwortlich mit Nähe und Distanz um.
6. bin ich mir meiner Verantwortung und Rolle als Mitarbeiter*in bewusst und suche mir kompetente Hilfe, wenn ich gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch sowie Formen der Vernachlässigung vermute.
7. greife ich bei Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende oder Teilnehmende ein.
8. tabuisiere und toleriere ich Gewalt nicht, sondern beziehe aktiv Stellung und greife ein gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches, sexistisches Verhalten und alle Arten von Gewalt. Das gilt sowohl für körperliche Gewalt (z.B. Körperverletzung, sexuelle Übergriffe) als auch für verbale Gewalt (z.B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und für seelische Gewalt (z.B. Mobbing, Ausgrenzung).
9. versichere ich, nicht wegen einer in § 72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

5.5. LEITBILD DES CVJM

1. Die Arbeit des CVJM geschieht auf der Grundlage der Pariser Basis des Weltbundes der CVJM und der Zusatz Erklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland.
2. Die Mitarbeitenden des CVJM sind im Glauben an Jesus Christus miteinander verbunden. Sie gehören verschiedenen christlichen Kirchen an. Der CVJM ist Teil der weltweiten Gemeinde Jesu Christi. Seine missionarische Arbeit trägt zum Aufbau der Gemeinde bei. Der CVJM sucht die Zusammenarbeit mit den christlichen Kirchen.
3. Die ehrenamtliche Mitarbeit ist im CVJM von wesentlicher Bedeutung. Ehrenamtliche und Hauptamtliche arbeiten partnerschaftlich zusammen.
4. Die Teilnahme an den Programmen des CVJM steht Jungen und Mädchen, Frauen und Männern aus allen sozialen, ethnischen, kulturellen und religiösen Gruppen offen. Die Angebote tragen zu gegenseitigem Verständnis und Respekt bei.
5. Im CVJM erleben vor allem junge Erwachsene, Jugendliche und Kinder die Liebe Gottes durch persönliche Zuwendung und Begleitung und werden zum Glauben an Jesus Christus eingeladen.
6. In der Gemeinschaft des CVJM sollen alle Wertschätzung erfahren, ihre Begabungen entdecken und entfalten und ihren Fähigkeiten entsprechend Verantwortung übernehmen.
7. Die Arbeit des CVJM geschieht ganzheitlich. Sie sieht den Menschen als Einheit von Geist, Seele und Leib, in seiner Beziehung zu sich selbst, zu anderen Menschen, zur Schöpfung und zu Gott. Sie geschieht in vielfältigen Formen der Jugendarbeit, der Jugendbildungs- und Jugendsozialarbeit.
8. Der CVJM ist ein demokratisch verfasster Jugendverband. Er vertritt jugendpolitisch die Interessen junger Menschen und unterstützt sie in der Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung.
9. Die CVJM sind regional, national und international vernetzt und bieten dadurch jungen Menschen die Chance, durch Begegnung und Austausch voneinander zu lernen und sich für ein gerechteres Zusammenleben in der Welt einzusetzen.

Kassel, April 2022

5.6. SEXUALPÄDAGOGISCHE KONZEPTION DES CVJM-WESTBUND E.V.

Diese Konzeption gilt für alle Angebote in Trägerschaft des CVJM-Westbund e.V. Ziel ist, dass alle dort ehren-, neben- und hauptberuflich Tätigen das vorliegende Konzept als Basis ihrer Arbeit anerkennen und umsetzen. Wenn von „wir“ geschrieben wird, sind damit diese Mitarbeitenden gemeint.

Warum eine sexualpädagogische Konzeption?

Der CVJM leistet als freier Träger der Jugendhilfe einen Beitrag zu den gesetzlich verankerten Aufgaben der Jugendarbeit, deren Ziel es unter anderem ist, junge Menschen zur Selbstbestimmung zu befähigen.⁴

Selbstbestimmt leben zu können, ist wichtigster Aspekt eines Lebens, das der unantastbaren Würde des Menschen, die wir in seiner Gottesebenbildlichkeit verankert sehen, Rechnung trägt. Diese Würde zu schützen ist unsere Pflicht und gilt für alle Menschen unabhängig von körperlicher und psychischer Beeinträchtigung, Alter, ethnischer Herkunft und Nationalität, Geschlecht, sexueller Orientierung und Identität, Religion und Weltanschauung und sozio-ökonomischem Status.⁵

Bezugnehmend auf die Selbstverpflichtung des CVJM verpflichten sich Mitarbeitende, die Persönlichkeit, die Entwicklung einer geschlechtsspezifischen Identität und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu stärken und zu fördern. Sie tragen dazu bei, ein sicheres und ermutigendes Umfeld insbesondere für Kinder und Jugendliche, sowie alle anderen Teilnehmenden zu gestalten. Sie pflegen einen wertschätzenden und respektvollen Umgang mit anderen. Sie tabuisieren und tolerieren Gewalt nicht, sondern beziehen aktiv Stellung und greifen ein gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches, sexistisches Verhalten und alle Arten von Gewalt.⁶

Die Sicherheit der uns anvertrauten Menschen, den Schutzbefohlenen im Sinne des § 225 StGB, zu gewährleisten, ist Grundlage aller Angebote und um dieses Ziel zu erreichen, ist eine sexualpädagogische Konzeption als Teil des Gewaltschutzkonzeptes nötig und sinnvoll.

Unser Verständnis von Sexualität

Sexualität ist eine durch die Schöpfung Gottes gegebene, positive Lebenskraft, die Menschen von Geburt an begleitet. Sie spielt in vielen biblischen Büchern eine Rolle, manchmal ganz offensichtlich wie beispielsweise in den Vätererzählungen⁷, manchmal indirekt wie z. B. in den Stammbäumen, die sich in ganz unterschiedlichen Büchern finden. Die Weitergabe des von Gott geschaffenen Lebens als Schöpfungsauftrag⁸ spielt dabei ebenso eine Rolle wie die Wertschätzung von Zärtlichkeit und Liebe, wie sie zum Beispiel im Hohelied der Liebe deutlich wird.

Sexualität ist daher als zentraler Aspekt in allen Phasen des menschlichen Lebens, von Geburt an bis ins Alter, körperlich, seelisch und sozial wirksam. Sexualität schließt dabei das biologische Geschlecht, die geschlechtliche Identität, die Geschlechterrolle (Gender), sexuelle Orientierung, Lust, Erotik, Intimität und die Fortpflanzung ein.⁹

Die Empfindungen und Grenzen jedes einzelnen in Bezug auf das Erleben und Fühlen von sowie das Reden über Sexualität sind individuell verschieden. Sexualität wird mit einer Vielfalt an Gefühlen in Verbindung gebracht: Positive

⁴ §11 SGB VIII (1) Dieser bestimmt, dass „(...) Angebote an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.(...)“

⁵ Vgl. Willkommenskultur im CVJM, <https://www.cvjm.de/website/de/cv/ueber-uns/was-ist-der-cvjm-/grundsatzpapiere/willkommenskultur-im-cvjm>

⁶ Selbstverpflichtung des CVJM-Westbund e.V. e.V., <https://www.CVJM-Westbund.e.V./de/website/de/cw/cvjm/schutzkonzept/schutzkonzepte/selbstverpflichtung>

⁷ 1. Mose 12-50

⁸ 1. Mose 1,28: „Seid fruchtbar und mehret euch!“

⁹ BZgA, WHO-Regionalbüro für Europa und BZgA „Standards für die Sexuaufklärung in Europa“, S. 18; https://www.bzga-whocc.de/fileadmin/user_upload/BZgA_Standards_German.pdf

Emotionen wie Lust, Geborgenheit, Nähe, Befriedigung aber auch negative wie Scham, Schuld, Machtausübung oder Aggression.

Ebenso unterscheidet sich kindliche Sexualität grundlegend von der Sexualität Erwachsener. Die Sexualität von Kindern ist auf sinnlich-neugierige Erfahrungen des gesamten Körpers ausgerichtet. „Sexualität“ wird vom Kind nicht bewusst als sexuelles Handeln oder Begehren wahrgenommen.

Die Themen Körper, Beziehung und Sexualität sowie damit einhergehende, bestehende Wahrnehmungs-, Normierungs- und Deutungsmuster sind komplex. Sie werden sowohl von der individuellen Sozialisation als auch von der gesellschaftlichen Prägung eines Menschen mitbestimmt. Zwar hat Sexualität einen nicht vernachlässigbaren biologischen Anteil, jedoch wird sie vor allem stark durch gesamtgesellschaftliche Normen, Moral- und Wertvorstellungen geprägt.

Wir wollen offen gegenüber Menschen verschiedener sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten sein, daher tragen wir Sorge dafür, dass der CVJM zu einem sicheren Ort wird, in dem niemand Diskriminierung befürchten muss.

Sexuelle Bildung

Der Bildungsauftrag des CVJM beinhaltet auch Aspekte der sexuellen Bildung. Sprachfähig über Sexualität zu sein, ist elementarer Bestandteil des Schutzes vor sexualisierter Gewalt. Menschen – insbesondere Kinder, Jugendliche und volljährige Schutzbefohlene – brauchen Begriffe, um ihr Recht auf Selbstbestimmung durchsetzen und über Grenzverletzungen berichten zu können. Deshalb darf Sexualität kein Tabuthema sein.

Grundlegend ist, dass wir als Mitarbeitende gesprächsbereit und sprachfähig sind, es aber immer die freie Entscheidung des Gegenübers bleibt, ob das Gespräch gesucht wird. Um sexualpädagogischen Situationen und Fragestellungen im sehr unterschiedlichen CVJM Alltag selbstwirksam und souverän zu begegnen, sind der Erwerb und die regelmäßige Vertiefung von Fachwissen bei allen Mitarbeitenden nötig. Daraus kann eine individuelle Selbstwirksamkeit entstehen, die es ermöglicht, das eigene Verhalten und das Erleben anderer in sexualpädagogischen Situationen angemessen zu erklären und beeinflussen zu können. Es ermöglicht außerdem, Menschen, die uns begegnen, in Bezug auf sexuelle oder partnerschaftliche Lernprozesse fachkundig mit Informationen, Beratung und Raum zum Fragen helfen zu können.

Ziel sexueller Bildung ist die Befähigung zur Selbstbestimmung und die Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung. In der Vielfalt dessen, was das konkret bedeuten kann, hat sexuelle Bildung folgende Ziele:

- den eigenen Körper akzeptieren, die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erleben
- Beziehungen/ Partnerschaften zu leben
- eine eigene (sexuelle) Identität entwickeln und das Recht darauf einzufordern
- die Unterschiedlichkeit der Menschen in Bezug auf verschiedenen Lebensweisen anzuerkennen
- ein gleichberechtigtes Verhältnis der verschiedenen Geschlechter anzustreben und zu pflegen
- einen angst- und aggressionsfreien Umgang mit Menschen, die sich der LGBTQAI+¹⁰ Community zugehörig fühlen, zu finden
- einen reflektierten Umgang mit der Darstellung von Sexualität und Geschlechterrollen in den Medien / der Öffentlichkeit zu finden

¹⁰ LGBTQAI+ bedeutet: lesbisch, schwul, bisexuell, transsexuell, transgender, queer, asexuell, intersexuell und andere

Umsetzung

Uns ist bewusst, dass im CVJM eine Vielfalt an Glaubensprägungen, Meinungen und Deutungsmustern zusammenkommen. Wir fördern und fordern eine konstruktive Gesprächskultur in gegenseitiger Wertschätzung.

Im Rahmen der Freizeitarbeit setzen sich die Mitarbeitendenteams im Vorfeld und bei Bedarf während der Maßnahme mit sexualethischen Themen auseinander.

Sexualpädagogischen Themen werden aktuell vor allem in den Kombikursen / Mitarbeitendenschulungen verortet. Ziel muss es sein, diese Inhalte als Standard zu setzen.

In der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Sportarbeit ist der Umgang mit Körperlichkeit kontinuierliches Thema.

Abschließend

Sexualität ist im Verlauf des Lebens des Menschen allgegenwärtig, Erfahrungen mit Sexualität sind sehr verschieden, Sexualität hat mehr Aspekte als Geschlechtsverkehr, sexuelle Orientierung oder Identität. Dieser Vielfalt wollen wir gerecht werden, indem wir den Menschen sehen und ihn nicht auf Geschlecht, sexuelle Orientierung oder Vorstellung einer Partnerschaft reduzieren.

Wir wissen, dass wir als CVJM eine Gemeinschaft sind, die voneinander und miteinander lernen kann und muss. Wir wollen deshalb nicht nur sprachfähig werden, sondern unsere Erfahrungen reflektieren und daran arbeiten, zunehmend sicherere Räume für Menschen zu schaffen.

5.7. INTERVENTIONSPLAN FÜR VERANTWORTLICHE

